

Kantonsratsbeschluss

Vom 8. Dezember 2009

Nr. SGB 171/2009

Globalbudget «Volksschule und Kindergarten» (Erfolgsrechnung); Produktgruppenziele und Verpflichtungskredit für die Jahre 2010 bis 2012

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, gestützt auf § 19 Abs. 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. September 2009 (RRB Nr. 2009/1675), beschliesst:

1. Für das Globalbudget «Volksschule und Kindergarten» der Erfolgsrechnung werden für die Jahre 2010 bis 2012 folgende Produktgruppenziele festgelegt:
 - 1.1. Produktgruppe 1: Steuerung Volksschule und Kindergarten
 - 1.1.1. Effiziente und effektive Zusprechung von Staatsbeiträgen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben (§5, VSG).
 - 1.1.2. Pensenzuteilungen für die einzelnen Schularten und Unterrichtszweige nach kantonal einheitlichen Kriterien (§ 12, VSG).
 - 1.1.3. Jedes Kind erhält eine seinen Möglichkeiten entsprechende, bedarfsgerechte Schulbildung (§§ 2 und 37, VSG).
 - 1.1.4. Die kantonale Schulaufsicht überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen soweit diese nicht der Schulleitung zugewiesen ist (§ 80, VSG).
 - 1.1.5. Die Sekundarstufe I bezweckt eine bedarfsgerechte Vorbereitung auf das Berufsleben und die weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II (§ 31, VSG).
 - 1.2. Produktgruppe 2: Dienstleistungen
 - 1.2.1. Schnelle, problemadäquate und kostengünstige Hilfeleistung im schulpsychologischen und im sonder-/heilpädagogischen Dienst (§§ 16 und 37, VSG).
 - 1.2.2. Sachgerechte Führungsunterstützung der Schulträger.
2. Für das Globalbudget «Volksschule und Kindergarten» der Erfolgsrechnung wird als Saldovorgabe für die Jahre 2010 bis 2012 ein Verpflichtungskredit von 41'943'500 Franken beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget «Volksschule und Kindergarten» (Erfolgsrechnung) wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3; GAV) angepasst.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Christine Bigolin Ziörjen
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

¹ BGS 111.1

² BGS 115.1

Verteiler

Departement Bildung und Kultur (4) KF, VEL, DK, LS
Amt für Volksschule und Kindergarten (3) Wa, RUF, RF
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Parlamentscontroller
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (285/2009)